

## **Die Testamentseröffnung – Was tun mit dem Testament?**

In der erbrechtlichen Praxis kommt es häufig vor, dass nach dem Tod eines Verwandten, die Abkömmlinge den Haushalt auflösen. Während der Auflösung des Haushalts findet man ein Testament, das bestimmte Anordnungen über die Erbfolge und die Verteilung des Nachlasses enthält.

Was jedoch tun mit einem gefundenen Testament?

Soweit sich ein Testament nicht in amtlicher Verwahrung befindet, so ist der Besitzer nach § 2259 BGB verpflichtet, das Testament unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) an das Nachlassgericht herauszugeben.

Nach der Abgabe des Testaments bestimmt der Rechtspfleger des Nachlassgerichts von Amts wegen unverzüglich einen Eröffnungstermin und lädt diejenigen Beteiligten ein, denen durch die Verfügung ein Recht gewährt oder genommen wurde.

Die Testamentseröffnung erfolgt in einer nicht öffentlichen Verhandlung, meist jedoch in dem Büroraum des Rechtspflegers, ohne dass überhaupt einer von den Beteiligten anwesend ist, sog. stille Eröffnung.

Der Inhalt des Testaments wird sodann denjenigen Beteiligten schriftlich übermittelt, die von dem Testament in irgendeiner Form bevorzugt oder benachteiligt werden.

Was passiert jedoch, wenn der Besitzer das gefundene Testament nicht abliefern und das Nachlassgericht dennoch Kenntnis vom Vorliegen des Testaments erlangt?

Das Nachlassgericht kann für diesen Fall eine Ablieferungsanordnung treffen. Danach wird der Besitzer des Testaments aufgefordert, dieses unverzüglich abzuliefern.

Darüber hinaus soll der Besitzer ggf. weitere Angaben entsprechend einem Fragebogen des Nachlassgerichtes machen.

Ggf. können auch strafrechtliche Konsequenzen wegen Urkundenunterdrückung drohen, sofern das Testament vorsätzlich nicht an das Nachlassgericht herausgegeben oder –wie es auch schon vorkam- einfach von dem Beteiligten vernichtet wird, wenn das Testament eine ungünstige Erbfolge regelt.

Die Testamentseröffnung ist auch wichtig für die Beantragung eines Erbscheins. Meist erfahren die Beteiligten erst mit der Testamentseröffnung, dass ihnen Erbrechte zustehen.

Diese Erbrechte werden in einem Erbscheinsverfahren festgestellt und bilden die Voraussetzungen, dass Grundbücher durch die geänderte Erbrechtslage nun berichtigt werden oder Banken das Nachlassguthaben auszahlen.

Ein mit Erbrecht befasster Rechtsanwalt kann Sie hier beraten.

## **Fachanwaltslehrgang im Erbrecht**